

Neuerungen im Verpackungsgesetz zum 01.01.2022

Ansprechpartner:

Malaika Reiband, reiband@reutlingen.ihk.de, 07121 201-139

Dr. Uwe Schloßer, schlosser@reutlingen.ihk.de, 07121 201-225

Fotos: IHK Reutlingen

Hintergrund

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) zielt darauf ab, die Auswirkung von Verpackungsabfällen auf die Umwelt durch eine Erhöhung der Recyclingquote zu reduzieren. Es wurde 2019 verabschiedet und setzt die EU-Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle in deutsches Recht um.

Die Novellierung des VerpackG umfasst unter anderem:

- Eine Ausweitung der Registrierungspflichten auf alle Verpackungsarten
- Die Pfandflaschenpflicht für Einwegflaschen aus Kunststoff
- Neue Informationspflichten
- Neue Verpflichtungen für den Onlinehandel

Verantwortliche die für Umsetzung und Einhaltung der neuen Regeln

Das VerpackG richtet sich vorrangig an Hersteller und Letztvertreiber im Sinne des VerpackG. Gemäß § 3 Abs. 14. gilt als Hersteller *„derjenige Vertreiber, der Verpackungen gewebmäßig in Verkehr bringt“*. Als Hersteller gelten demnach Inverkehrbringer von Verpackungen, auch Importeure.

Als Letztvertreiber gilt nach § 3 Abs. 13 VerpackG *„derjenige Vertreiber, der Verpackungen an den Endverbraucher abgibt“*. Beispiel eines Letztvertreibers einer Serviceverpackung ist ein Bäcker, der am Ort der Abgabe einen Coffee-to-go-Becher mit Kaffee befüllt.

Nicht betroffen von den Änderungen sind Unternehmen, die Verpackungen ungefüllt an Kunden weitergeben.

Ausweitung der Registrierungspflichten auf alle Verpackungsarten ab 1. Juli 2022

Mitte des Jahres 2022 treten weitere Änderungen in Kraft. Dann greift die erweiterte Registrierungspflicht für alle Verpackungsarten im Verpackungsregister LUCID. Verpackte Ware darf ab diesem Datum in Deutschland nicht mehr vertrieben werden, wenn der Hersteller (laut VerpackG, siehe vorheriger Absatz) dieser Registrierungspflicht nicht bis dahin nachgekommen ist.

Bereits ab dem 4. Mai 2022 startet der neue Registrierungsprozess, bei dem man bereits Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht registrieren kann.

Die Neuerung betrifft Letztvertreiber von Serviceverpackungen, die erst bei Übergabe der Ware befüllt werden, etwa Coffee-to-go-Becher, Tragetaschen oder Frischhaltefolien.

Außerdem betrifft die Neuerung den gewerblichen Bereich (§ 15 Abs. 1 VerpackG):

- Transportverpackungen
- Verkaufs- und Umverpackungen im gewerblichen Bereich
- „systemunverträgliche“ Verkaufs- und Umverpackungen
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
- Mehrwegverpackungen (die neu mit aufgelistet werden).

Weitere Informationen: Die Zentrale Stelle Verpackungsregister, kurz ZSVR, bietet einen Newsletter an, der ungefähr vier Mal im Jahr über Neues berichtet. Wichtige Informationen, FAQs sowie Erklärfilme sind auf der Seite der ZSVR zu finden:

<https://www.verpackungsregister.org/>

Ausweitung der Einwegpfandpflicht für Flaschen aus Kunststoff

Seit dem 1. Januar 2022 sind alle Einwegflaschen aus Kunststoff und Getränkedosen **pfandpflichtig**. Spätestens bis 30. Juni 2022 müssen „Altbestände“ aus dem Handel genommen werden. Ausgenommen von der Pfandpflicht sind Einweg-Getränkeflaschen für Milch- und Milcherzeugnisse, für die eine Übergangsfrist bis 2024 gilt. Dann müssen auch diese Flaschen in Pfandkreisläufe übergehen.

Hersteller (Abfüller) von Getränken müssen die pfandpflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVG) registrieren. Weitere Informationen gibt auch die [Deutsche Pfandsystem GmbH \(DPG\)](#).

Neue Nachweispflichten im gewerblichen Bereich

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind Verpackungen, die typischerweise beim Endkunden anfallen. Hersteller und Vertreiber von Verpackungen im gewerblichen Bereich und von nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen – betreffen weitere Änderungen: Ab 1. Januar 2022 müssen Hersteller und Vertreiber von Transportverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen und Mehrwegverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen Nachweis führen. Dies galt bislang für Verkaufs- und Umverpackungen mit schadstoffhaltigen Füllgütern.

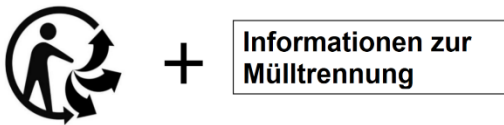
Die Form des Nachweises ist frei wählbar und unterliegt der Selbstkontrolle.

Weitere Änderungen zum 1. Juli 2022 – Prüfpflichten im E-Commerce

Für Betreiber elektronischer Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister besteht ab dem 1. Juli 2022 die Verpflichtung zur Überprüfung der vertraglich gebundenen Hersteller im Hinblick auf deren Pflichten aus dem Verpackungsgesetz. Diese Akteure haben danach zu überprüfen, ob die Hersteller registriert und an einem System beteiligt sind. Ist dies nicht der Fall, greift ein Vertriebsverbot.

Umsetzung im Nachbarland Frankreich

In Frankreich besteht seit 2015 die gesetzliche Verpflichtung, Verpackungen und Produkte, die getrennt gesammelt werden und der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, mit dem Triman-Logo zu kennzeichnen. Im Februar 2020 wurde in Frankreich ein neues Gesetz zur Kreislaufwirtschaft (Loi AGEC) verabschiedet. Das Gesetz sieht unter anderem Änderungen bezüglich der verpflichtenden Kennzeichnung von Haushaltsverpackungen vor. Die Kennzeichnungspflicht betrifft Produkte und Verpackungen (mit Ausnahme von Getränkeverpackungen aus Glas), die für Haushalte bestimmt sind und einer erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) in Frankreich unterliegen. Der Triman muss standardisiert in Verbindung mit Informationen zur Mülltrennung angebracht werden. Zu beachten ist jedoch, dass jeder EPR-Bereich in Frankreich (Haushaltsverpackungen, WEEE, Batterien, Möbel, Textilien, Haushaltabfälle chemischer Produkte etc.) eigene Mülltrennungsanweisungen veröffentlicht. Somit ist pro Bereich die entsprechende Kennzeichnung anzubringen. Übergangsfristen sind in der Regel 12 Monate ab Veröffentlichung der Mülltrennungsanweisung je Bereich.



Triman Logo in Frankreich

Grüner Punkt in Frankreich: Der ab dem 1. April 2021 vorgesehene Gebührenaufschlag für Verpackungen, die mit dem Grünen Punkt gekennzeichnet sind, ist aufgrund eines stattgegebenen Eilantrags von PRO Europe bis zur Entscheidung des Hauptsacheverfahrens ausgesetzt. Es wird damit gerechnet dass das Verfahren zwischen 6 und 18 Monate dauern wird.

Detaillierte Informationen werden in der laufend aktualisierten Broschüre Kennzeichnung Triman/ Grüner Punkt der AHK Frankreich bereitgestellt und können unter dem angegebenen Link kostenfrei angefragt werden.

Stand: 16.3.2022